



An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-0

www.bmi.bund.de

Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis

Aktualisierung anlässlich der EuGH-Urteile vom 8. Mai 2025 (C-130/24), vom 1. August 2025 (C-397/23) und vom 4. Juni 2026 (C-560/24)

MI3.20202/1#83

Berlin, 12. Juni 2026

Seite 1 von 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) als auch das Bundesverwaltungsgericht haben in einer Reihe von Entscheidungen Maßgaben gegeben für die aufenthaltsrechtliche Behandlung von drittstaatsangehörigen Elternteilen eines Unionsbürgers, denen ein Aufenthaltsrecht weder nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch unmittelbar aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) zusteht. Insbesondere bezieht sich das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 12. Juli 2018 (1 C 16.17) auf ein aus dem die Unionsbürgerschaft regelnden Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) abgeleitetes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis, das nach der Rechtsprechung des EuGH einem Drittstaatsangehörigen in ganz besonderen Ausnahmefällen zur Wahrung des Kernbestandes der Rechte seines Kindes als Unionsbürger zustehen kann.

Zu beachten ist des Weiteren das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2019 (1 C 48/18) zum Aufenthaltsrecht für Elternteile, die die tatsächliche

Sorge von Kindern eines (vormaligen) Wanderarbeitnehmers ausüben, aus Artikel 10 Absatz 1 VO (EU) Nummer 492/2011 (Freizügigkeits-Verordnung).

Zudem sind kürzlich zwei weitere Urteile des EuGH ergangen, die ebenfalls Beachtung finden müssen: Das Urteil des EuGH vom 8. Mai 2025 (C-130/24), welches für die Verwaltungspraxis grundlegende Klarstellungen vornimmt sowie das Urteil des EuGH vom 1. August 2025 (C-397/23).

Für die Umsetzung dieser Rechtsprechung durch die Ausländerbehörden erteilt das Bundesministerium des Innern bezogen auf Drittstaatsangehörige die nachfolgenden Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

1. Drittstaatsangehöriger Elternteil eines deutschen Kindes: Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20 AEUV

1.1 Anwendungsbereich

Ein drittstaatsangehöriger Elternteil eines deutschen Kindes erhält in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG. Das nach der Rechtsprechung aus Artikel 20 AEUV abgeleitete Aufenthaltsrecht sui generis ist demgegenüber nachrangig und erlangt nur Relevanz, wenn die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG nicht vorliegen und auch keine sonstige Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann. Relevante Konstellationen dürften daher insofern insbesondere Fälle sein, in denen eine Aufenthaltserlaubnis wegen Nichterfüllung der Passpflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG oder wegen entgegenstehender Sicherheitsaspekte nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG versagt wurde (zur Abwägung der Sicherheitsinteressen siehe 1.3).

Die bisher bekannte Praxis, in diesen Konstellationen eine Duldung nach § 60a AufenthG zu erteilen, bildet das aus Artikel 20 AEUV abzuleitende Aufenthaltsrecht nicht hinreichend ab, da die Duldung gerade kein Aufenthaltsrecht begründet, sondern lediglich die Vollstreckung der Ausreisepflicht vorübergehend aussetzt.

Nach der Rechtsprechung kann „ausnahmsweise“ oder „bei Vorliegen ganz besonderer Sachverhalte“, das heißt in Fällen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem minderjährigen Deutschen zum drittstaatsangehörigen Elternteil ein Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20 AEUV entstehen, wenn die Versagung eines Aufenthaltsrechts für den drittstaatsangehörigen Elternteil dazu führen würde, dass das Kind faktisch gezwungen wäre, dem Drittstaatsangehörigen bei der Ausreise aus dem Unionsgebiet zu folgen und sich mit ihm ins außereuropäische Ausland zu begeben (BVerwG Urteil vom 12. Juli 2018 – 1 C 16.17, Randnummer 35).

Dieses besondere Abhängigkeitsverhältnis besteht immer dann, wenn ein sog. de facto - Zwang des Kindes zur (Mit-)Ausreise des drittstaatsangehörigen Elternteils vorliegt. An die Prüfung sind hierbei aufgrund des Ausnahmecharakters des Aufenthaltsrechts sui generis aus Artikel 20 AEUV hohe Maßstäbe anzulegen. Sie richtet sich nach dem rechtlichen, wirtschaftlichen oder affektiven Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kind und Elternteil, wobei bei der Abwägung der Umstände des Einzelfalls das Wohl des Kindes vorrangig zu erwägen ist (Artikel 24 Absatz 2 Grundrechtecharta – GR-Charta), unter Berücksichtigung des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Artikel 7 GR-Charta).

1.2 Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses

1.2.1 Voraussetzungen für das Vorliegen des Abhängigkeitsverhältnisses

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, auf die sich das Bundesverwaltungsgericht bezieht, dient das Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20 AEUV dem Schutz des Kernbestands der Unionsbürgerrechte. Begründet wird es nicht durch jede bestehende Eltern-Kind-Beziehung; erforderlich ist vielmehr ein besonderes rechtliches, wirtschaftliches oder affektives Abhängigkeitsverhältnis. Ob ein solches besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Einzelfall vorliegt, ist anhand einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen.

Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere das Kindesalter, die körperliche und emotionale Entwicklung des Kindes sowie der Grad der affektiven Bindung zum drittstaatsangehörigen Elternteil und erwartbare Auswirkungen der Trennung für das

innere Gleichgewicht des Kindes. Gegen eine entsprechende rechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Elternteil spricht etwa die Tatsache, dass das Kind mit dem anderen sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebt, das über ein Daueraufenthaltsrecht verfügt und erwerbstätig sein kann. Andererseits kann auch in einer solchen Konstellation eine sehr große affektive Abhängigkeit zum drittstaatsangehörigen Elternteil bestehen, die dazu führt, dass bei einer Verweigerung eines Aufenthaltsrechts für diesen sich das Kind zum Verlassen des Unionsgebiets gezwungen sähe.

Relevante Umstände für die Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses sind insbesondere:

- *ob der drittstaatsangehörige Elternteil tatsächlich die elterliche Sorge ausübt (rechtliche oder affektive Abhängigkeit)*

Für das Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses ist es keine formale Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige die rechtliche Sorge innehat. Die erforderliche ganz besondere Bindung zu einem Nicht-Sorgeberechtigten, der keine Verantwortung für zu treffende Entscheidungen im Leben des Kindes trägt, ist aber allenfalls unter ganz außergewöhnlichen Umständen denkbar. Umgekehrt begründet allein das Bestehen des Sorgerechts aber noch nicht das erforderliche tatsächliche besondere Abhängigkeitsverhältnis. Teilen sich die Eltern das Sorgerecht, ist dies bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen. Eine Sorge mehrerer Personen schließt allerdings ein Abhängigkeitsverhältnis nicht aus (EuGH, Urteil vom 4. Juni 2026 – C-560/24 (Ist der Drittstaatsangehörige alleiniger Inhaber des Sorgerechts, begründet dies ein starkes Indiz für ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis – das Sorgerecht muss aber auch ausgeübt werden. Übt ein Elternteil tatsächlich und täglich die Sorge für das Kind aus, kann daher in der Regel von einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis ausgegangen werden. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, wenn der Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und die Sorge ausübt, der Aufenthaltsort des anderen Elternteils unbekannt oder dieser bereits verstorben ist.

Hingegen begründet eine bloße Bereitschaft und Möglichkeit des Drittstaatsangehörigen, gegenüber dem minderjährigen Kind die Sorge auszuüben, ohne dass dies tatsächlich der Fall ist, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis.

Gegen das Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses spricht auch, wenn kein Umgang des Elternteils mit dem Kind erfolgt oder der Umgang nur unregelmäßig stattfindet oder nur untergeordnete erzieherische Leistungen erbracht werden.

- *die wirtschaftliche Abhängigkeit des Kindes vom drittstaatsangehörigen Elternteil*

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis liegt in der Regel vor, wenn der Drittstaatsangehörige dem Kind regelmäßig Unterhalt in einem Umfang gewährt, der in der Summe so hoch ist, dass das Kind bei Wegfall der Zahlungen gezwungen wäre, gemeinsam mit dem Elternteil das Unionsgebiet zu verlassen. Dies ist zu vermuten, wenn das Kind durch den Wegfall der Zahlungen auf existenzsichernde Sozialleistungen angewiesen wäre, eine bloße Einschränkung im Lebensstandard allein begründet hingegen nicht die erforderliche Abhängigkeit. Zu berücksichtigen ist zudem, ob der Drittstaatsangehörige die finanzielle Unterstützung auch aus dem Ausland weiter leisten könnte. Als Unterhaltszahlung können im Ausnahmefall auch solche Leistungen nicht-finanzieller Art berücksichtigt werden, die sich aus einer gewissen familiären Arbeitsteilung ergeben, bei der ein Elternteil durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt sichert und der andere mit Haus- und Erziehungsarbeit entsprechend bedeutsam zum Unterhalt beiträgt, wenn durch die nötige Kompensation der Haus- und Erziehungsarbeit wirtschaftliche Einschränkungen im o.g. Umfang erforderlich würden. Auch Sachleistungen sind berücksichtigungsfähig, also insbesondere Unterkunft und Essen.

Kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist anzunehmen, wenn es lediglich aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet wünschenswert erscheinen könnte, dass der drittstaatsangehörige Elternteil sich gemeinsam mit dem Minderjährigen zusammen im Inland aufhalten darf.

Zwar ist es Sache der Mitgliedstaaten die Verfahrensmodalitäten für die Prüfung des Aufenthaltsrechts sui generis aus Artikel 20 AEUV festzulegen. Dies darf in der Praxis

jedoch nicht dazu führen, dass dem Drittstaatsangehörigen das durch Unionsrecht verliehene Recht verwehrt wird, obwohl die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen Rechts vorliegen. Ein Erfordernis der Nachholung des Visumverfahrens im Herkunftsland des Drittstaatsangehörigen führt aus Sicht des Gerichtshofes zu eben einer solchen praktischen Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Rechts und ist darüber hinaus auch unverhältnismäßig (vgl. Urteil des EuGH vom 8. Mai 2025 (C-130/24)). Hierfür spreche auch § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG, der eine Ausnahme von der Visumpflicht bei Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel vorsieht.

1.2.2 Zeitpunkt des Entstehens des Abhängigkeitsverhältnisses

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitpunkt des Entstehens des Abhängigkeitsverhältnisses mit dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes zusammenfällt, vgl. EuGH-Urteil vom 8. Mai 2025 (C-130/24). Dennoch müssen die zuständigen Behörden jeden Fall individuell prüfen und anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls, sofern solche vorliegen, den genauen, eventuell von der Geburt abweichenden Zeitpunkt feststellen, ab dem davon ausgegangen werden kann, dass ein solches Abhängigkeitsverhältnis bestand.

Das Abhängigkeitsverhältnis und damit auch das Aufenthaltsrecht entstehen unabhängig vom Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Anerkennung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sui generis. Die erteilte Aufenthaltserlaubnis hat nur deklaratorische Funktion. Vom Beginn des Abhängigkeitsverhältnisses an ist der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen erlaubt. Dies gilt nicht, wenn eine Ausnahme vorliegt (siehe unten).

1.2.3 Entgegenstehende Sicherheitsinteressen

Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach Artikel 20 AEUV, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen eine tatsächliche gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt und die Verweigerung dieses Aufenthaltsrechts den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt, wobei die Begriffe eng auszulegen sind. Die öffentliche Ordnung ist immer dann betroffen, wenn die soziale

Ordnung gestört wird, was jedem Gesetzesverstoß immanent ist, oder wenn ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaates. Darunter fällt die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste, das Überleben der Bevölkerung, die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist neben dem persönlichen Verhalten des Drittstaatsangehörigen auch die Dauer und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Hoheitsgebiet, die Art und Schwere einer begangenen Straftat, der Grad der persönlichen Beteiligung und der gegenwärtigen Gefährlichkeit für die Gesellschaft sowie das Alter des Kindes, sein Gesundheitszustand und die familiäre und wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen. Eine Versagung ist daher im Ausnahmefall auch möglich, wenn der Drittstaatsangehörige das alleinige Sorgerecht eines Kleinkindes innehat.

Geringeres Gewicht hat im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich:

- allein das Bestehen einer strafrechtlichen Verurteilung, auch von mehr als einem Jahr Dauer,
- die Ausübung einer (zuvor) nicht genehmigten Erwerbstätigkeit,
- eine Tat, für die das Elternteil wegen eines Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundes keine strafrechtliche Verantwortung trägt,
- eine lange zurückliegende Tat.

Dagegen hat im Rahmen der Abwägung höheres Gewicht:

- die Annahme einer Wiederholungsgefahr,
- strafrechtliche Verurteilungen von gewisser Schwere, insbesondere schwere Gewaltdelikte, bandenmäßiger Handel mit Betäubungsmitteln oder Terrorismus,
- die Kenntnis von oder Teilnahme an Kriegsverbrechen im Sinne der Genfer Konvention.

In bestimmten Konstellationen können Erschwernisse bei der Identitätsklärung ebenfalls ein entgegenstehendes Sicherheitsinteresse darstellen. Das Erfordernis der Identitätsklärung als Solches vermag darüber hinaus nicht die praktische Wirksamkeit des Rechts in Frage zu stellen, wenn die hierfür erforderlichen und zumutbaren Schritte aus dem Inland betrieben werden können, etwa durch Vorsprache bei den zuständigen Auslandsvertretungen oder durch Unterstützung durch Angehörige im Herkunftsland bzw. die Beauftragung eines Vertrauensanwalts. Die Identitätsklärung bei ausländischen Staatsangehörigen ist eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen über die weitere Legalisierung und Verfestigung des Aufenthalts und damit ein wesentliches Element der Migrationssteuerung. Das Erfordernis der Identitätsklärung und der Klärung der Staatsangehörigkeit ist nicht nur an der richtigen Zuordnung der Personalien für den Rechtsverkehr, sondern gerade auch durch Sicherheitsinteressen motiviert. Es verwirklicht das öffentliche Interesse daran, zu verhindern, dass einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität verschafft und ihr dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, im Rechtsverkehr mit unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren aufzutreten (BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 – 1 C 36/19). Jedoch ist auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

1.3 Bescheinigung des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sui generis

Das BVerwG hat mit Urteil vom 12. Juli 2018 – 1 C 16.17 entschieden, dass in den Fällen des Aufenthaltsrechts aus Artikel 20 AEUV eine Bescheinigung über das Bestehen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sui generis nach Artikel 20 AEUV auszustellen ist. Da das Aufenthaltsrecht bei Vorliegen der Voraussetzungen kraft Unionsrechts entsteht, ist eine Bescheinigung rein deklaratorisch; mit der Bescheinigung wird lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sui generis aus Artikel 20 AEUV belegt. Der Antragsteller muss sich jedoch darauf berufen und die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht sui generis nach Artikel 20 AEUV darlegen, § 82 AufenthG.

Die Ausländerbehörden können Aufenthaltserlaubnisse an Betroffene ausstellen, die zutreffend das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20 AEUV bescheinigen („Art. 20 AEUV“). Die Rechtsgrundlage wurde bereits in den Katalog für die

Aufenthaltstitel-Rechtsgrundlagen mit entsprechender Druckrepräsentation aufgenommen.

Daneben wurde im Rahmen des Rechtssetzungsvorhabens „Verordnung zur Entlastung der Bundespolizei und der Verwaltung im Bereich des Pass- und Ausweiswesens sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ der entsprechende Speichersachverhalt in der AZRG-DV so angepasst, dass die Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts korrekt wiedergegeben wird („Art. 20 AEUV (unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis)“). Der Verordnungsentwurf soll dieses Jahr in Kraft treten. Bis zur Verfügbarkeit dieses Speichersachverhalts werden die Ausländerbehörden gebeten, die Erteilung entsprechender Aufenthaltserlaubnisse gesondert statistisch zu erfassen. In der Aufenthaltserlaubnis ist zudem nach § 4a Absatz 3 AufenthG darauf hinzuweisen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 4 Absatz 2 AufenthG analog ist nicht auszustellen; die Rechtsgrundlage („§ 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EVVGfTürkei)“) gibt die Situation der Inhaber eines unionsrechtlichen Aufenthalts -rechts sui generis aus Artikel 20 AEUV falsch wieder. Die Angabe einer Rechtsgrundlage, die auf das Aufenthaltsrecht für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige Bezug nimmt, würde im Rechtsverkehr zu nicht hinnehmbaren Unsicherheiten führen.

1.4 Rechtsfolgen

Das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20 AEUV entsteht unmittelbar kraft Unionsrechts. Somit entsteht es unabhängig von der Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die zuständige Behörde. Die Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels ist demnach nicht als ein Rechtsakt anzusehen, der konstitutiv ein Recht begründet, sondern als ein Akt rein deklaratorischer Natur. Daraus folgt, dass wenn die für die Anerkennung eines solchen Aufenthaltsrechts erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dieses Recht unabhängig von seiner etwaigen Feststellung durch die zuständige Behörde erworben wird, während es im umgekehrten Fall bei einem Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht erworben wird – dies auch ohne, dass eine entsprechende Feststellung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Für die Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sui generis aus Artikel 20 AEUV gilt darüber hinaus:

Das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht sui generis resultiert aus dem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kind und drittstaatsangehörigem Elternteil. Es besteht daher auch nur, solange dieses besondere Abhängigkeitsverhältnis besteht; analog zur Maßgabe des Familiennachzugs längstens bis Vollendung des 18. Lebensjahres. Nur im besonderen Einzelfall, z.B. bei starker geistiger oder körperlicher Behinderung des Kindes, kann dies im Einzelfall auch darüber hinaus möglich sein.

Auf die Aufenthaltserlaubnis sind die §§ 7, 8 AufenthG anwendbar. Die Aufenthaltserlaubnis sollte jeweils für maximal drei Jahre ausgestellt und bei Verlängerung das Fortbestehen seiner Voraussetzungen geprüft werden. Zudem ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Geltungsdauer zu verkürzen, wenn das besondere Abhängigkeitsverhältnis nicht mehr gegeben ist.

Der Ablauf der Aufenthaltserlaubnis führt abweichend von § 50 AufenthG nicht zur Ausreisepflicht. Das Aufenthaltsrecht besteht unabhängig von seiner lediglich deklaratorischen Bescheinigung durch die Aufenthaltserlaubnis.

Aufenthaltszeiten nach einem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20 AEUV sind nicht als Voraufenthaltszeiten für eine Niederlassungserlaubnis oder ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU berücksichtigungsfähig.

Der EuGH hat entschieden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 20 AEUV auch eine Arbeitserlaubnis nicht verweigert werden darf. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass der drittstaatsangehörige Elternteil nicht über die für seinen Unterhalt und den seiner Angehörigen erforderlichen Mittel verfüge, was ebenfalls zur Folge haben könnte, dass sich sein Unionsbürgerkind gezwungen sehen könnte, das Unionsgebiet zu verlassen.

Reisen im Schengen-Raum sind mit der Aufenthaltserlaubnis möglich.

Sozialleistungen können Inhaber der Aufenthaltserlaubnis unter den gesetzlichen Voraussetzungen erhalten; sie sind aufgrund ihres Aufenthaltsrechtes sui generis von den Sozialleistungsausschlüssen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II, § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII nicht erfasst. Allerdings dürfen die betreffenden Ausländer nicht erst in das Bundesgebiet eingereist sein, um Sozialhilfe zu erlangen, vergleiche § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII.

2. Drittstaatsangehöriger Elternteil eines Kindes mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates: Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20, 21 AEUV

Die unter 1. dargestellten Maßgaben haben auch Auswirkungen auf Konstellationen, in denen ein drittstaatsangehöriger Elternteil mit einem Kind in Deutschland lebt, das Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates ist. Ein aus Artikel 20, 21 AEUV abgeleitetes Aufenthaltsrecht zugunsten des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers kann bestehen, wenn es erforderlich ist, damit der Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit wirksam ausüben kann.

Auch hier ist für den drittstaatsangehörigen Elternteil vorrangig ein Aufenthaltsrecht aus Freizügigkeitsgesetz/EU oder Aufenthaltsgesetz zu prüfen (siehe auch unter 4.).

Dabei ist zu beachten, dass ein in Deutschland aufhältiges Unionsbürgerkind, das sein Freizügigkeitsrecht selbst nur als Familienangehöriger von einem Unionsbürgerelternteil ableitet (siehe § 2 Absatz 2 Nummer 6 FreizügG/EU), keinem drittstaatsangehörigen Elternteil ein Freizügigkeitsrecht nach FreizügG/EU vermitteln kann. Ein vom Kind abgeleitetes Freizügigkeitsrecht des drittstaatsangehörigen Elternteils wäre nur in den Sonderkonstellationen denkbar, dass ein minderjähriger, nicht erwerbstätiger Unionsbürger die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 FreizügG/EU erfüllt, das heißt, ihm ausreichender Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen, dieser zusätzlich seinem drittstaatsangehörigen Elternteil Unterhalt gewährt und der Elternteil selbst ebenfalls über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügt

(siehe § 2 Absatz 2 Nummer 6 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 FreizügG/EU), oder dass das Kind daueraufenthaltsberechtigt nach § 4a FreizügG/EU ist.

Steht dem drittstaatsangehörigen Elternteil kein Aufenthaltsrecht aus Freizügigkeitsgesetz/EU oder Aufenthaltsgesetz zu, gelten die Ausführungen unter 1.2 und 1.3 für folgenden Anwendungsbereich:

Das unter 1. dargestellte Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20 AEUV beruht darauf, dass ohne dieses das deutsche Kind sein aus seiner Unionsbürgerschaft resultierendes Recht auf Aufenthalt im Unionsgebiet verlieren würde, da es gezwungen wäre, dieses mit dem drittstaatsangehörigen Elternteil zu verlassen. Diese Gefahr besteht bei einem Kind, das die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzt, grundsätzlich nicht, da es mit einem Verlassen der Bundesrepublik nicht zugleich das Unionsgebiet verlassen müsste, sondern mit seinem drittstaatsangehörigen Elternteil auch in dem Mitgliedstaat leben könnte, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt. Ein Konflikt mit Artikel 20 AEUV bestünde insofern nicht. Allerdings leitet das Kind seinen Aufenthalt in Deutschland regelmäßig von seinem freizügigkeitsberechtigten Elternteil ab, der mit seinem Aufenthalt in Deutschland von Artikel 21 AEUV Gebrauch macht. Dessen Recht auf Freizügigkeit aus Artikel 21 AEUV würde in seinem *effet utile* beeinträchtigt, wenn er aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses seines Kindes von ihm gezwungen wäre, wegen des drittstaatsangehörigen Eltern teils mit dem Kind Deutschland zu verlassen und in seinem Heimat-Mitgliedstaat zu leben.

Besteht ein unter 1.2 dargestelltes besonderes Abhängigkeitsverhältnis des Kindes sowohl zum drittstaatsangehörigen Elternteil als auch zum Unionsbürger-Elternteil, steht dem drittstaatsangehörigen Elternteil somit ein Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20, 21 AEUV zu, da anderenfalls der Unionsbürger-Elternteil gezwungen wäre, Deutschland zu verlassen und sein Freizügigkeitsrecht nicht ausgeübt werden könnte.

Besteht ein unter 1.2 dargestelltes besonderes Abhängigkeitsverhältnis des Kindes hingegen nur zum drittstaatsangehörigen Elternteil, nicht jedoch auch zum Unionsbürger-Elternteil, kann der drittstaatsangehörige Elternteil darauf verwiesen werden, mit seinem Kind in dem Mitgliedstaat zu leben, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt. Steht

dem drittstaatsangehörigen Elternteil in diesem Mitgliedstaat kein nationales Aufenthaltsrecht zu, so gilt für ihn das unter 1. dargestellte Aufenthaltsrecht sui generis aus Artikel 20 AEUV.

Hinsichtlich der Bescheinigung des Aufenthaltsrechts und der Rechtsfolgen gelten die Ausführungen unter 1.4 und 1.5 entsprechend, wobei die Rechtsgrundlage in der Aufenthaltserlaubnis mit „Art. 20, 21 AEUV“ anzugeben ist.

3. Drittstaatsangehöriger Elternteil eines Kindes eines Wanderarbeitnehmers: Freizügigkeitsrecht aus Artikel 10 Absatz 1 VO (EU) Nummer 492/2011 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 FreizügG/EU

Der EuGH leitet in ständiger Rechtsprechung aus Artikel 10 VO (EU) 492/2011 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für das in einer Ausbildung befindliche Kind eines/r (ehemaligen) Wanderarbeitnehmers/in sowie für den tatsächlich Sorge tragenden Elternteil ab (ständige Rechtsprechung, unter anderem EuGH, Urteile vom 17. September 2002 – C-413/99 (Baumbast), vom 23. Februar 2010 – C-310/08 (Ibrahim), vom 23. Februar 2010 – C-480/08 (Texeira), vom 30. Juni 2016 – C-115/15 (NA), vom 6. Oktober 2020 – C 181/19 (Jobcenter Krefeld)). Mit Urteil vom 11. September 2019 (1 C 48/18) hat auch das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass aus Artikel 10 Absatz 1 VO (EU) Nummer 492/2011 nicht nur dem in Ausbildung befindlichen Kind eines Unionsbürgers, der in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt ist oder beschäftigt war, ein originäres Recht – nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU – zusteht, sondern auch dem Elternteil, das die elterliche Sorge für das betreffende Kind tatsächlich wahrnimmt, ohne dass dieser Elternteil selbst der vormalige Wanderarbeitnehmer sein oder die in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Voraussetzungen erfüllen muss (Randnummer 19 des Urteils). Mit Urteil vom 6. Oktober 2020 – C-181/19 (Jobcenter Krefeld) hat der EuGH klargestellt, dass aus Artikel 10 VO 492/2011 ein eigenes und von der Richtlinie 2004/38/EG unabhängiges Aufenthaltsrecht entsteht (dort Rn. 38, 39). Hieraus ergibt sich, dass aus dem Recht nach Artikel 10 VO 492/2011 kein Daueraufenthaltsrecht im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG entsteht.

Konsequenterweise muss dies dem EuGH nach auch für einen drittstaatsangehörigen Elternteil gelten (unter anderem EuGH, Urteil vom 23.2.2010 – C-310/08 (Ibrahim)), wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind und bei Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses des Kindes zum drittstaatsangehörigen Elternteil, da ohne dieses Aufenthaltsrecht das Kind zum Verlassen des Aufenthalts-Mitgliedstaats gemeinsam mit dem drittstaatsangehörigen Elternteil und somit zum Abbruch seiner Ausbildung gezwungen wäre und folglich an der Ausübung seines Freizügigkeitsrechts aus Artikel 10 Absatz 1 VO (EU) Nummer 492/2011 gehindert würde.

In dieser Konstellation sind die Zeiten, in denen sich der drittstaatsangehörige Elternteil allein auf der Grundlage des Artikels 10 Absatz 1 VO (EU) Nummer 492/2001 in Deutschland aufhält, nicht für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG zu berücksichtigen.

Das abgeleitete Freizügigkeitsrecht des Elternteils erlischt grundsätzlich, sobald das Kind die Volljährigkeit erreicht. Nur im besonderen Einzelfall kann das Aufenthalts-recht darüber hinaus fortbestehen, wenn die Anwesenheit und Fürsorge des Elternteils erforderlich sind, damit das volljährige Kind die Ausbildung fortzusetzen und abschließen kann.

4. Verhältnis der Aufenthaltsrechte zueinander

Erfüllt ein Lebenssachverhalt sowohl die Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts sui generis aus Artikel 20, 21 AEUV als auch aus Artikel 10 Absatz 1 VO (EU) Nummer 492/2011 in Verbindung mit Artikel 45 AEUV, so ist das aus Artikel 10 Absatz 1 VO (EU) Nummer 492/2011 vermittelte Freizügigkeitsrecht als das speziellere vorrangig.

5. Anwendung des EuGH-Urteils vom 1. August 2025 (C-397/23)

Auch das Urteil des EuGH zum Diskriminierungsverbot und Unionsbürgerschaft vom 1. August 2025 (C-397/23) zu beachten. Danach hat der Elternteil eines Kindes mit einer EU-Staatsangehörigkeit - bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen - Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG, obwohl das

Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Liegen alle Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts nach Artikel 10 Absatz 1 VO (EU) Nummer 492/2011 vor, können die Fälle i.d.R. bereits über das Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 Absatz 1 VO (EU) Nummer 492/2011 (siehe oben) gelöst werden. Ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 VO (EU) Nummer 492/2011 setzt – in Abgrenzung zu den sui generis Fällen – nicht nur den bloßen Schulbesuch voraus. Auch die weiteren Voraussetzungen (insbesondere ein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Beschäftigung eines Wanderarbeitnehmer-Elternteils) müssen vorliegen.

In entsprechenden Fällen ist von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Eine Bescheinigung ist bei Berechtigten mit Unionsbürgerschaft nicht in jedem Fall erforderlich, weil Unionsbürger (wie auch Deutsche) sich regelmäßig bereits mit einem Pass oder Personalausweis, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht, in Deutschland aufhalten dürfen, solange Verlust oder Nichtbestehen der Freizügigkeitsberechtigung nicht festgestellt worden sind.

Beantragt in den entsprechenden Fällen ein Unionsbürger einen Aufenthaltstitel, ist dieser bei vorliegendem Sachentscheidungsinteresse auszustellen. Dieses Sachentscheidungsinteresse ist nicht bereits aus dem Grund gegeben, dass eine Sozialleistungsbehörde die Prüfung eines Aufenthaltsrechts der Ausländerbehörde überantwortet.

Ausdrücklich entschieden hat der Gerichtshof in diesem Zusammenhang nur die Situation eines Elternteils, der selbst die Unionsbürgerschaft innehat. Das Urteil findet aber unabhängig von der Staatsangehörigkeit des ausländischen Elternteils, also auch für drittstaatsangehörige Elternteile, Anwendung. Denn der Gerichtshof stellt auf eine Diskriminierung des Kindes ab, nicht auf eine Diskriminierung des Elternteils. Da bei Drittstaatsangehörigen der Nachweis eines Aufenthaltsrechts mit dem Pass oder Personalausweis allein nicht möglich ist, wäre in diesen Fällen ein Aufenthaltstitel nach § 28 AufenthG zu erteilen.

Seite 16 von 16

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Burbaum